

## **Auszug aus dem Tagesbrief 158/21 vom 22.06.2021 zum Corona-Virus**

---

### **Verlängerung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese**

In unserem Tagesbrief Nr. 130/2021 vom 29. März 2021 haben wir zuletzt über die Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibungen berichtet, die bis zum 30. Juni 2021 gilt.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) seine Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese bis zum 30. September 2021 verlängert.

Danach darf die Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen, das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach eingehender telefonischer Befragung festgestellt werden.

Der Beschluss soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten.